

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Per Mail an:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 18. Oktober 2023

## **Vernehmlassungsantwort: 21.3001 Mo. WAK-N. Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im oben genannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung.

GastroSuisse befürwortet die Vorlage des Bundesrates. Gemäss Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung muss bei der Besteuerung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mitberücksichtigt werden. Insbesondere in den Jahren 2020 bis 2022 haben behördliche Massnahmen ein kostendeckendes Wirtschaften im Gastgewerbe erheblich erschwert. Die Corona-Pandemie hatte zahlreiche gesunde Unternehmen in finanzielle Notlage gebracht. Viele von ihnen kämpfen weiterhin mit der Rückzahlung ihrer Covid-19-Überbrückungskredite. Gemäss Zahlen des [EFD](#) konnten erst 4 Prozent der Gastronomie-Unternehmen ihren Covid-19-Kredit vollständig zurückbezahlen. Die übrigen Kreditnehmer werden diese finanzielle Belastung über die nächsten 8 Jahren spüren.

Mit einer Erstreckung der Verlustverrechnung auf zehn Jahre können die Betriebe länger von tieferen Gewinnsteuern profitieren und somit ihre Liquidität schrittweise wieder aufbauen. Die Bezugsperiode von zehn Jahren ist nicht willkürlich gewählt, sondern richtet sich nach der maximalen Frist zur Rückzahlung von Covid-Bürgschaftskrediten.

Für rund 50 % der gastgewerblichen Unternehmerinnen und Unternehmer kam es jedoch gar nie in Frage, sich zu verschulden. Viele wollten bei einer drohenden Betriebsschliessung den Konkurs vermeiden. Jene Betriebe, die keinen Covid-Bürgschaftskredit beansprucht haben, dürfen nun nicht benachteiligt werden.

Eine Verlängerung der Verlustverrechnung ist keine neue Lösung. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III war sogar ein zeitlich unbegrenzter Verlustvortrag vorgesehen – eine Reform, die von nahezu allen Parteien unterstützt wurde. Eine Erstreckung auf zehn Jahren darf entsprechend als moderate und zielgerichtet Massnahme interpretiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer  
*Präsident GastroSuisse*



Pascal Scherrer  
*Direktor GastroSuisse*